

## **Satzung**

### **„Demokratische Bildung Kassel e.V.“**

**Stand 15.12.2020**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Demokratische Bildung Kassel e.V.“. Er wurde am 14.05.2017 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kassel eingetragen (Registerblatt VR 5379).

(2) Sitz des Vereins ist Kassel.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§51-68, AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Gründung und Aufrechterhaltung einer Demokratischen Schule im Raum Kassel. Der Verein wird Träger der demokratischen Schule sein. Die Schule wird von Mitarbeiter\_innen und Schüler\_innen gemeinschaftlich in demokratischer Selbstverwaltung betrieben und entspricht dem Konzept Demokratischer Schulen im Sinne der Erklärung der International Democratic Education Conference 2005. Dazu ist die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung möglich.

(4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Er muss das Datum und die Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Minderjährige Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt wie volljährige.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod der natürlichen Person oder im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung.

b) durch freiwilligen Austritt.

c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er während jedes laufenden Monats zum Ende des Folgemonats möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird nur mit satzungsfähiger Mehrheit beschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied umgehend mitzuteilen.

### **§ 3a Fördermitgliedschaft**

(1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft richtet sich nach § 3 (4).

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder können den Vorstand ermächtigen, die Beiträge von ihrem Konto einzuziehen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten § 6, Abs. 5, 6 und 8 – 14 ebenso.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(13) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(14) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 6a Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Themen der Demokratischen Schule**

(1) Über die Einstellung, Weiterbeschäftigung und Kündigung der Mitarbeiter\_innen der Demokratischen Schule entscheidet, unter Berücksichtigung der formalen Bedingungen, die Schulversammlung. Der Trägerverein stellt die Mitarbeiter\_innen ausschließlich auf Basis der Entscheidungen der Schulversammlung ein. Gleiches gilt für die Weiterbeschäftigung und die Kündigung der Verträge. Die Schulversammlung besteht aus allen Schüler\_innen sowie Mitarbeiter\_innen.

(2) Der Verein ist in dem Falle zur Kündigung eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin ohne Beschluss der Schulversammlung berechtigt, sollte der Mitarbeiter den Ruf oder die Existenz des Vereins gefährdendes Verhalten zeigen oder gezeigt haben.

(3) Eine Ausnahme zu §6 a, Abs. 1 bildet die Einstellung der Mitarbeiter\_innen für den Zeitpunkt der Eröffnung der Schule. Von der Gründungsgruppe wird hierfür ein Bewerbungsverfahren durchgeführt, welches auch die Entscheidung für konkrete Mitarbeiter\_innen beinhaltet. Diese werden der Mitgliederversammlung im Anschluss mitgeteilt und es wird über die Einstellung entschieden.

(4) Entscheidungen, die das Konzept der Demokratischen Schule einschränken, dürfen nur beschlossen werden, wenn dies durch die Schulversammlung vorher genehmigt wurde oder im Konzept der Demokratischen Schule in dieser Art und Weise vorgesehen ist. Für eine Änderung werden 75% der Stimmen der Schulversammlung benötigt.

### **§ 7 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter\_innen tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die gesamte Niederschrift. Das Protokoll soll mindestens folgendes beinhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- der/dem Beauftragten/m für PR & Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf durch den erweiterten Vorstand mit maximal 5 Personen unterstützt werden. Die Bestimmungen bezüglich Wahl und Amtsdauer sind mit denen des BGB-Vorstandes identisch.

(3) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Ein Mitglied des Vorstands darf losgelöst von seinem Vorstandsamt während seiner Amtszeit auch Mitarbeiter\_in der Schule sein, der/die für seine/ihre Tätigkeiten im Dienst der Schule entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag entlohnt wird. Der Person, die gleichzeitig Mitarbeiter\_in der Schule ist und ein Vorstandsamt bekleidet, obliegt die Verantwortung für die Abgrenzung der ehrenamtlichen von der entgeltlichen Tätigkeit.

(5) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können ein einzelnes Vorstandsmitglied schriftlich dazu bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von maximal 500,--€ können grundsätzlich von einem einzelnen Vorstandsmitglied abgewickelt werden.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte es während einer laufenden Amtsperiode zu einer notwendigen Neuwahl eines Vorstandspostens oder der Besetzung eines neuen Vorstandspostens kommen, so wird dieser Posten automatisch bei der nächsten turnusmäßigen Wahl ungeachtet der noch nicht vergangenen zwei Jahre der Amtszeit mit aufgestellt und ab dato wieder für zwei Jahre besetzt.

(7) Bei Neuwahlen findet die Amtsübergabe spätestens 21 Tage nach der Wahl statt. Der alte Vorstand ist verpflichtet, alle Vorstandsunterlagen seinem Nachfolger zu übergeben.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, muss die Neubesetzung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 2 Monate nach Ausscheiden geregelt werden.

(9) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(11) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt seine Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle für den Betrieb der Schule bestimmten Gelder im Haushaltsplan des Vereins der Schule zuzuschreiben. Hierzu zählen grundsätzlich alle Schulgelder, in den ersten drei Jahren des Schulbetriebs der Kredit der GLS Bank, nach den ersten drei Jahren die Ersatzschulfinanzierung des Landes Hessen; dazu kommen weiterhin speziell für den Betrieb der Schule akquirierte Gelder.

Die Schulversammlung verwaltet alle ihnen im Haushaltsplan des Vereins zugewiesenen Gelder selbst und erstellt einen eigenen Haushaltsplan für die Schule. Die monatlichen Fixkosten der Schule, wie beispielsweise Mitarbeitergehälter, Versicherungen, etc. sind dabei unbedingt zu berücksichtigen.

(12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einladung bedarf nicht der Schriftform. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten; in Ausnahmefällen können auch kurzfristige Sitzungen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(14) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(15) Neue Vorstandsämter und -aufgaben müssen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Beschlüsse und Wahlen**

(1) Soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefällt.

(2) Steht bei einer Wahl um ein einzelnes Amt nur ein Kandidat zu Wahl, so können die Wähler mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(3) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt zwei Kandidaten zur Wahl, so können die Wähler entweder für den einen Kandidaten oder für den anderen Kandidaten stimmen. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Haben beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.

(4) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt drei oder mehr Kandidaten zur Wahl, können die Wähler im ersten Wahlgang für genau einen Kandidaten stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Kandidaten statt.

(5) Steht bei einer Sachabstimmung nur ein Vorschlag zur Abstimmung, so können die Abstimmenden mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(6) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, zwei Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, beide Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, so können die Abstimmenden entweder für den einen oder für den anderen Vorschlag stimmen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält, ist angenommen. Haben beide Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.

(7) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, drei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, alle Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, können die Wähler im ersten Wahlgang für genau einen Vorschlag stimmen. Erreicht keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Vorschlägen statt.

(8) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, neben dem Status quo zwei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung, so können die Abstimmenden bei jedem dieser Vorschläge unabhängig voneinander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Hat nur einer der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so ist dieser Vorschlag angenommen. Haben zwei Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 6 zwischen diesen beiden Vorschlägen statt. Haben drei oder mehr Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 7 zwischen diesen Vorschlägen statt. Hat keiner der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen, so sind alle Vorschläge abgelehnt und es gilt weiter der Status quo.

(9) Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, mehr Kandidaten als zu bestimmende Gewinner zur Wahl, findet eine Zustimmungswahl statt: Jeder Wähler kann so viele Kandidaten wählen wie er möchte; er kann jedem Kandidaten, den er akzeptabel findet, eine Stimme geben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen haben gewonnen.

(10) Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, genauso viele Kandidaten zur Wahl wie Gewinner zu bestimmen sind, können die Wähler bei jedem Kandidaten unabhängig voneinander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Gewählt sind alle Kandidaten, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben.

(11) Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Wahl statt.

(12) Bei Anträgen auf Satzungsänderung gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen, so dass die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit nur aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen zu berechnen ist. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(13) Das Protokoll muss zumindest bei Mitgliederversammlungen die einzelnen Schritte der Auszählung so darstellen, dass Außenstehende die Richtigkeit des Ergebnisses anhand der Stimmzettel nachvollziehen können.

## **§ 10 Beschlüsse der Schulversammlung**

Die Beschlüsse der Schulversammlung dürfen nicht dieser Satzung widersprechen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im 6, Abs. 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
EUDEC e.V.  
Bischofsweg 48  
01099 Dresden.

*Neufassung Satzung; beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.12.2020*